

Zusammenfassung

Alexander von Rennenkampff contra Christoph von der Felden
Zahlungsgesuch 1804-1806

3. März 1799	Major Christoph von der Felden pfändet von Alexander von Rennenkampff das Gut Emmomeggi und bleibt ihm ein Zinstragendes Kapital schuldig.
28. Juni 1804	Da die Raten zu den festgesetzten Terminen nicht gezahlt werden, wendet Alexander sich an die Ehstländische Gouvernements Regierung und fordert: das fällige Kapital, die bis zu diesem Datum fälligen Zinsen, sowie die verursachten Unkosten eintreiben zu lassen.
18. Februar 1805	Herr von der Felden wird für schuldig bekannt und zur Zahlung der Schulden innerhalb von sechs Wochen angehalten. Zunächst kommt er dieser Forderung nicht nach.
März 1805	Das Gut Emmomeggi wird an Herrn Krüdener verkauft.
6. März 1806	Major von der Felden erfüllt die Forderung des Alexander von Rennenkampff.

1408; producirt May 1804. Vorgetragen den 28. Juny 1804

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland, Allernädigster Herr!

Der Herr Major Christoph von der Felden pfändete von mir das Guth Emmomeggi und blieb mir auf drei Pfandschilling, belehre der sub No. 1. abschriftlich, angehängten am 3. März 1799 ausgestellten Obligation ein Zinsentragendes Capital von 25000 Rubel Silber Münzen und 3000 Rubel B. A. schuldig. Nachdem auf dieses Capital in verschriebenen Terminen bereits 13000 Rubel Silber Münzen und 3000 Rubel B. A. abgetragen und mir noch ein Rückstand von 12000 Rubel Silber Münzen übrig geblieben, war Herr Appellat verpflichtet hiervon am 3. März dieses Jahres wiederum 6000 Rubel Silber Münzen Capital nebst Zinsen von 12000 Rubel abzutragen und zu entrichten.

2.) Dies ist aber nicht geschehen, und es hat Herr Supplicat weder auf seiner Verbindlichkeit noch auf meine öftere Erinnerung Rücksicht genommen. Da ich nun aber mein Geld nicht länger entbehren kann, so sehe ich mich genöthiget richterliche Hülfe zu imploiren und unterthänigst zu bitten, daß auf Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchsten Befehl durch Eine Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung erkannt werde: es sey der Herr Major von der Felden schuldig und gehalten mir, binnen Ordnungs-Frist das am 3. März curr. fällig gewesenene Capital von 6000 Rubel Silber Münzen nebst für 12000 Rubel Silber Münzen vom 3. März 1803 bis zum 3. März 1804 zu berechnende Zinsen, wie auch alle in fine causae aufzugebende Kosten bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen.

Allernädiger Herr! Ew. Kayserlichen Majestät bitte ich unterthänigst hierauf durch Eine Ehstländische Gouvernements-Regierung resolviren zu lassen. Alexander von Rennenkampff, per Mandatar. conc. Overlack.

Producirt im Kayserlichen Oberlandgerichte am 27. Juny 1803

In und mit dieser Verschreibung bekomme ich Endes Unterschreibender für mich und meine Erben, daß ich durch die Pfändung des Guthes Emmomeggi dem Herrn Major Alexander von Rennenkampff einen Pfandschillingsrückstand von Achtundzwanzig Tausend Rubel, schreibe 28000 Rubel in Silbernen Rubellstücken 25000 Rubel und Sechs Banco Assignationen

3000 Rubel schuldig geworden bin. Von diesem Kapital und von dem nach einem geschehenen Abtrag übrig bleibenden Rückstand bin ich die Zinsen jährlich und prompte am 3. März jeden Jahres mit 5 Procentum zu entrichten, das Capital selbst aber in folgende Termine zu berichtigen und abzutragen verpflichtet, als am 3. März 1800 wird gezahlet 3000 Rubel in Silber Münze und 1000 Rubel in Banco Noten, am 3. März des 1801. Jahres 5000 Rubel in Silber Münze und 1000 Rubel in Banco Noten, am 3. März des 1802. Jahres abermals 5000 in Silber Münze und 1000 Rubel in Banco Noten, am 3. März des 1803. Jahres 6000 Rubel in Silbermünze und am 3. März 1804 den Rest von 6000 Rubel in Silber Münze.

Zu Herrn Creditoris mehrerer Sicherheit verpfände ich demselben für Capitalzinsen allen Schäden und Kosten, die ihm in dem Fall und wann ich in Abtragung des Capitals oder der Zinsen manguren (?) sollte erwachsen würden, mein sämtliches Beweg- und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen überhaupt, ins besondere aber das gepfändete Guth Emmomeggi, und stehet es Herrn Creditor frey, dieses ihm schuldige Capital auf Emmomeggi ingrossiren zu laßen. Unter Entsagung aller und jeglichen rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchte ist diese Verschreibung von mir eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

Revall, dem 3. März 1799. Christoph von der Felden.

Die Zinsen für obiges Capital sind mir heute richtig abgezahlet worden.

Reval, den 3. März 1800. Alexander von Rennenkampff.

Auf diese Obligation sind mir am heutigen Tage Drey tausend Rubel in Silber Münze und Ein tausend Rubel in Reichs Banco Assignationen richtig ausgezahlt worden.

Reval den 4. März 1800. Alexander von Rennenkampff.

Die Zinsen für obiges Capital sind mir heute richtig abgezahlt worden.

Reval, den 3. März 1801. Alexander von Rennenkampff.

Auf dieser Obligation sind mir am heutigen Tage drey tausend ein hundert Rubel Silber Münzen und Ein tausend Rubel Banco Assignation richtig ausgezahlt worden.

Reval, den 3. März 1801. Alexander von Rennenkampff.

Auf dieser Obligation sind mir am heutigen Tage Ein tausend vier hundert Rubel Silber Münzen richtig ausgezahlt worden.

Reval, den 3. März 1801. Alexander von Rennenkampff.

Den Abtrag der Zinsen, des noch rückständigen Capitals der 18000 Rubel für das verflossene Jahr, bescheinige ich hiermit, und quitire darüber. Da aber der in diesem Jahr, zahlbar gewesene Theil des Capitals nicht erfolgt ist, sondern ich selbigen, bis künftigen März stehen lassen, und die beiden folgenden Zahlungstermine jeden um ein Jahr prolongire so ist der letzte Zahlungstermin den 3. März 1805. Übrigens verbleibt vorstehende Obligation in ihrer völligen Kraft.

Reval, den 3. März 1802. Alexander von Rennenkampff.

Das rückständige Kapital für das Jahr 1802 ist mir am heutigen Dato den 3. März 1803 mit fünf tausend Rubel Silber Münze und Ein tausend Banco, nebst den Zinsen von obigem Capital, abgetragen worden.

Alexander von Rennenkampff.

Abschrift ist mit dem Original übereinstimmend, beglaubigt.

Reval, Reg. Kanzeley, den 6. May 1804. G. J. Peetz.

Alexander von Rennenkampff

Blanquet zur Vollmacht für den Herrn Regierungs Advocaten Overlack zur gerichtlichen Beitreibung meiner an den Herrn Majoren Christoph von der Felden habenden Obligationsmäßigen Forderung, und zur Wahrnehmung meiner Gerechtsame.

[... ...], mundirt.

Im Jahr 1804 den 28. Junius

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät s. der Ehstländische Gouvernements-Regierung n. g. V. des Zahlungsgesuchs des Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff wider den Herrn Majoren Christoph von der Felden auf Emmomeggi wegen seines am 3. März curr. fällig gewesenenen Capitals von 6000 Rubel Silber Münzen, nebst für 12000 Rubel Silber Münzen vom 3. März 1803 bis zum 3. März 1804 zu berechnenden Zinsen,

resolvirt: dem Landwierländischen Herrn Hakenrichter aufzutragen, unter Mittheilung der beglaubten Abschrift gedachten Zahlungsgesuchs, Herrn Beklagten die Anweisung zu geben, daß derselbe falls er nichts Rechtliches wider diese Forderung einzuwenden habe, Herrn Klägern in Absicht der eingeklagten Forderung innerhalb 6 Wochen a dato der geschehenen Eröffnung dieses, befriedige und klaglos stelle, auf den Fall aber, wenn wieder diese Forderung rechtliche Einwende zu machen wären, selbige binnen einer gleichmäßigen zu berechnenden Frist von 14 Tagen bey der Ehstländische Gouvernements-Regierung bringe.

No. 206; 2930 [... ...]

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung gehorsamster Bericht.

Zufolge des mir von Einer Erlauchten Kayserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung d. d. 28. Juny sub No. 2537 ertheilten Auftrages, habe ich dem Herrn Majoren Christoph von der Felden zu Emmomeggi, der wider denselben von dem Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff angebrachten Zahlungs-Gesuch insinuiert.

Da Verklagter zu der Zeit nicht gegenwärtig war, sondern erst am 10. August von einer Reise wieder zurückgekommen ist, so habe ich dem hierbeyfolgenden insinuations Schein nicht eher wie jetzt einsenden können.

Mit vollkommenster Hochachtung verharre Einer Erlauchten Kayserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung gehorsamster Diener Carl von Rosenbach, Hakenrichter in Landwierland. Laus, den 31. August 1804. [... ...]

Die mir von dem Herrn Hakenrichter des Landwierländischen Distrikts ertheilte Klage des Herrn Majoren von Rennenkampff ist mir, da ich abwesend gewesen bin, erst am 10. August a. c. eingehändigt worden.

Emmomeggi, den 10. August 1804. Christoph von der Felden.

[...] 1803

Da dem Herrn Major von der Felden auf Emmomeggi von Einer Erlauchten Ehstländische Gouvernements-Regierung anbefohlen worden sich binnen 14 Tagen, sub poena praeclusi auf meine Klage zu erklären, dieser Befehl ihm, belehre seines bei den Acten liegenden Scheins ihm am 10. August insinuirt worden, und er bis jetzt sich nicht erklärt hat, so beziehe ich mich nach nun ohnlängst eingegangenes Praeclusions-Gesuch, und bitte unterthänigst daß nunmehr die Praeclusion quod erkannt werde.

Major von Rennenkampff. per Mandatar. Overlack.

4152 [...] 11. October 1804

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Kaiser und Herr, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Da der Herr Major von der Felden sich bis jetzt auf meine Klage nicht erklärt hat, so ist er auch nunmehr rechtlich zu praecludiren. Ich bitte demnach unterthänigst daß Herr Supplikant mit allen etwannigen Einwenden praecludirt, und dem petito meiner Klage gemäs erkannt werden möge.

Allergnädigtser Herr Ew. Kayserlichen Majestät bitte ich unterthänigst hierüber durch Eine Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung zu resolvieren.

von Rennenkampff. per Mandatar. Conc. Overlack.

Designatione Expensarum

für Kanzleygebühren und Poschlin	16 Rubel	75 Copeken
Charta Sigillata und Kopialien	4 Rubel	25 Copeken
[...] honorarium	50 Rubel	-
	<hr/>	
	71 Rubel	-

von Rennenkampff. per Mandatar, den 14. November 1804.

Im Jahr 1804, den 14. November. Mundirt.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät s. der Ehstländische Gouvernements-Regierung n. g. V. der Bitte des Herrn Major Alexander von Rennenkampff, weil der Herr Major Christoph von der Felden auf Emmomeggi, wegen eines am 3. März curr fällig gewesenenen Capitals von 6000 Rubel Silber Münzen nebst den für 12000 Rubel Silber Münzen vom 3. März 1803 bis zum 3. März 1804 zu berechnenden Zinsen resolviert. Obzwar Herr Supplicat gebeten, Herrn Supplicati, weil derselbe sich bis jetzt nicht auf das wider ihn hierselbst eingerichtete und durch den Herrn Hakenrichter des Wierländischen Districts ihn belehre Positions-Scheins unterm 10. August diesen Jahres zur Beibringung seiner obrigen [...] mitgetheilte

Zahlungsgesuch, erklärt habe, mit seinen etwanigen hiemit zu praeccludiren und das petiti Herrn Supplicantis Klage gemäß zu erkennen, sich aber ex actis ergeben, daß Herr Supplicanti von demselben [...] zur Beibringung seine Erklärung kein [... ..] 14tägiger Termin vorgelegt worden, so kann auch Herr Supplicantis petito noch zur Zeit nicht [...], da dem Herrn Supplicanten [...] und hinlänglich Zeit dabei gehabt - [...] der Herr Hakenrichter von Landwierland aufzutragen, Herr Supplicant gegen [...] Anweisung zu ertheilen sich auf [...] Herrn Supplicant eingereichte Zahlungs-Gesuch innerhalb 14 Tagen am Tage des [...] dieses Bescheides ab, und zwar bei [...] der Resolution bei dieser Gouvernements-Regierung zu erklären, - Wenn dieser [...] Einweisung der [...] zu [...].

No. 295; 472b [...] 17. December 1804 [...]

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Bericht.

Zufolge des mir von Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 14. November a. c. sub 4743 ertheilten Befehls, habe ich dem Herrn Majoren von der Felden zu Emmomeggi gegen den hierbeyfolgenden Empfangsschein die Beweistung ertheilt sich auf das wider ihn von dem Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff eingereichte Zahlungsgesuch, bey Strafe der Praeclusion innerhalb 14 Tagen bey der Gouvernements-Regierung zu erklären.

Mit vollkommenster Hochachtung verharre Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung gehorsamster Diener Carl von Rosenbach, Hakenrichter in Landwierland.

Laus, den 17. December 1804.

Am heutigen untergesetzten Datum habe ich das Rescript des Herrn Hakenrichter von Rosenbach betreffend die wieder mich von dem Herrn Majoren von Rennenkampff geführte Schuldklage erhalten.

Emmomeggi, den 8. December 1804. Christoph von der Felden.

mundirt. Im Jahre 1805, den 18. Februar.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät s. der Ehstländische Gouvernements-Regierung n. g. [...] auf das Zahlungsgesuch des Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff wider den Herrn Majorn Christian von der Felden zu Emmomeggi, wegen eines ihm am 3. März diesen Jahres aus einem an Herrn Supplicantis am 3. März 1799 ausgestelltes Obligation zu zahlen gewesenem Kapitals von 6000 Rubel Silber Münzen und den von [...] aus 12000 Rubel vom 3. März 1800 und zum 3. März 1804 zu zahlenden Zinsen.

2.) der von Herrn Supplicanten zu [...] bitten [... ..]

resolvirt: Demnach Herr Supplicat - [...] am 28. Juni diesen Jahres erlassene von [...], und den ihm mittelst gehörig [...] Verfolg zum 14. [...] diesen Jahres gegeben [...] sein etwannige Erklärung auf das [...] gelassene Zahlungsgesuch innerhalb 14 Tagen sub poena praecclusi beizubringen - demnach [...] beigebracht hat - [...] in die angeklagte [...] im Versuch den über Herrn Supplikanten [... ..], hiernächst aber auch sich die [...] Herrn Supplikanten [...] in welchem auch den Jahrestermin in der [...] auf den 3. März 1804 festgesetzt werde, wider mich [...] so ist auch nun mehr Supplikant dieses zu ertheilen, nicht [...] auch die vom 3. März 1803 bis zum 3. März 1804 von dem Kapitalrückstande die 12000 Rubel Silber Münzen mit 5 % gehörig zu berechnenden Zinsen nebst das zu 15 Rubel gemäßigten Kosten [... ..]

und bei Vermeidung [...] an Herrn Supplikanten innerhalb 6 Wochen a die insinuationis zu bezahlen. –

No. 74; 6851 [...], den 11. März 1805; a. a.

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung.

Die Resolution Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung, in betreff der Klage des Herrn Majoren von Rennenkampff wider den Major von der Felden, habe ich durch einen Expressen nach dem Gute Emmomeggi geschickt; da aber der Major von der Felden aus der Stadt noch nicht zurück ist, auch niemand über den Empfang dieser Schrift hat quitiren können, so habe ich über die richtige Abgabe dieser Resolution keine Schein erhalten können.

Mit vollkommener Hochachtung Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung untertänigster Diener. G. H. von Rosen, Hakenrichter in Landwierland. Engdes, den 7. Mertz 1805.

1523 [...] 6. Juny 1805

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Kaiser und Herr, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

In der Resolution Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 18. Februar c. a. ist Herr Supplikant schuldig erkannt worden, mir innerhalb sechs Wochen a die insinuationis des libellirte Kapital von 6000 Rubel Silber Münzen wie auch die vom 3. März 1803 bis zum 3. Merz 1804 von den Kapitalrückstande der 12000 Rubel Silber Münzen mit fünf Prozent zu berechnenden Zinsen, nebst 15 Rubel Unkosten, bey Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Ohnerachtet dieser anberaumte Termin längst verfloßen ist, so hat Herr Supplikant seine Zahlungsverbindlichkeit, demnach bis jetzt nicht erfüllt, das schuldige Kapital und die zuerkannten Unkosten mir nicht bezahlt. Bloss die Zinsen habe ich gegen Reversalien von den bey Einem Ehstländischen Oberlandgericht deponirte Geldern gehoben. Ich sehe mich daher genöthigt Einer Kaiserlichen Majestät und Eine Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung unterthänigst zu bitten: daß nunmehr de Execution verhängt, und dem Herrn Hakenrichter Districtas der Auftrag ertheilt werden möge, sogleich und ohne allen Zeitverlust mittelst der Execution von Herrn Supplikanten des qu. Kapital von 6000 Rubel Silber Münzen nebst 15 Rubel Unkosten wie auch 20 Rubel hiedurch aufs neue verursachte Kosten bezutreiben. Unter Vorbehalt aller Gerichtsamen ersterbe ich als Ew. Kayserlichen Majestät getreuester Unterthan Major Alexander von Rennenkampff, per Mandatar. Reval, den 6. Juny 1805. [...]

mundirt. Im Jahr 1804, den 6. Julius [...]

[...] die Ehstländische Gouvernements-Regierung resolvirt: folgendes Attestat ausfertigen zu lassen:

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät wird von der Ehstländische Gouvernements-Regierung unter deren Unterschrift und Insigel der Herr Konsulent auf dessen [...] gehorsamstes Ansuchen hiermit attestiert, daß von demselben am 6. May dieses Jahres ein untertänigstes Zahlungsgesuch für den Herrn Major Alexander von Rennenkampff, wider den Herrn Major Christoph von der Felden, auf Emmomeggi in Betreff des am 3. May diesen Jahres das aus einer Obligation fällig gewesene Kapital von 6000 Rubel Silber Münzen nebst

für 12000 Rubel Silber Münzen vom 3. März 1803 bis zum 3. März 1804 zu berechnende Zinsen, bey der Ehstländische Gouvernements-Regierung eingereicht und darauf unterm 28. Juny curr an den Landwierländischen Herrn Hakenrichter von der Gouvernements-Regierung der erforderliche Verfügung erlassen worden.

Prot. geschrieben. ausgefertigt, den 18. August 1805. Im Jahr 1805, den 31. Julius.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät s. der Ehstländische Gouvernements-Regierung n. g. V. des Executionsgesuch des Herrn Majorn von Rennenkampff wider den Herrn Majorn Christoph von der Felden auf Emmomeggi, in Betreff einer Herrn Supplikanten mittelst Resolution vom 18. Februar diesen Jahres zuerkannten Forderung von 6000 Rubel Silber Münzen daselbst berechneten Zinsen und Kosten [...].

wenn [...] dem Berichte der Herr Hakenrichter von Landwierland vom 7. Mertz diesen Jahres [...] daß diese bei dem Herrn [...] Resolution durch einen Expressen zu gesandet jedoch wegen der Abwesenheit keinen Positionsschein erhalten habe - so ist der Herr Hakenrichter unter [...] oberwähnten Versuch [...] gekommen sein soll - durch [...] in Erfüllung zu setzen. - [...].

Sprawka.

Wann die Gouvernements-Regierung der Nachricht bedarf ob der, von dem Herrn Majoren Christoph von der Felden durch die Pfändung des Guthes Emmomeggi dem Herrn Majorn Alexander von Rennenkampff mittelst einer Verschreibung vom 3. März 1799 schuldig verbliebener Pfandschillingsrückstand von 28000 Rubel, nemlich 25000 Rubel Silber Münzen und 3000 B. A., auf das Guth Emmomeggi, bey dem Ehstländischen Oberlandgerichte ingrossirt und ob das Gut Emmomeggi an den Herrn von Krüdener verpfändet worden. Als wird desmittelst die Kanzeley des Ehstländischen Oberlandgerichts ersucht - der Kanzeley der Ehstländische Gouvernements-Regierung hierunter die Nachricht gefälligst mitzutheilen.

Reval-Schloß, den 2. October 1805. ad mandatum Joh. [...], Secretaire.

Auf vorstehende Sprawka hat die Canzelley Eines [...] Ehstländischen Oberlandgerichts hiermittelst zu erwiedern nicht ermangeln wollen, daß abseiten des Herrn Majorn Alexander von Rennenkampff unterm 27. Juny 1802 um die Ingrossation einer Summe von 12000 Rubel Silber Münzen aus Emmomeggi gebeten, jedoch bis hierzu den erforderlichen Consens dazu noch nicht beigebracht, und daß in Rücksicht einer weitem [...]dung des gedachten Guthes Emmomeggi an den Herrn von Krüdener bisher keine Anzeige bey dem Kaiserlichen Oberlandgericht gemacht worden ist.

Reval Oberlandgerichts Kanzley, den 27. October 1803. [...] Gabler.

2366, [...] 1805

No. 292; An Eine Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung!

Da der Herr Major von der Felden nicht mehr Besitzer des Guthes Emmomeggi ist, sondern dieses Gut im Monat Mertz dieses Jahres an den Herrn von Krüdener verkauft und abgegeben hat, auch nicht im Landwierländischen Districte sich aufhält, so sehe ich mich veranlaßt bey Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung anzufragen, ob der wider denselben ausgefertigte Executions Befehl an dem Vermögen des jungen Besitzers, Herrn von Krüdener, oder des, des Herrn Majoren von der Felden in Erfüllung zu setzen ist, im letztern Fall bin ich

nicht im Stande den erhaltenen Auftrag auszurichten, da wie schon angeführt der Herr Major von der Felden im hiesigen Districte nicht wohnhaft ist. Hierüber eine Instruktion entgegen sehend verharre mit vollkommenster Hochachtung Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung unterthänigster Diener G. H. von Rosen, Hakenrichter in Landwierland.

Engdes, am 22. August 1805.

3368 [...] 1. December 1805; Den 30. December 1805.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Kaiser und Herr, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen p. p. Allergnädigster Herr!

Ohnerachtet dem Herrn Hakenrichter Districtus längst der Befehl ertheilt worden ist von dem Herrn Majoren von der Felden und aus deßen Vermögen die mir schuldige Summe vermittelst der Execution beizutreiben, so ist dieser Befehl dennoch bis jetzt nicht erfüllt, und bin noch nicht befriedigt worden.

Durch diese Zögerung bin ich in die größte Verlegenheit versetzt, und meine Verlegenheit wird noch größer werden, wenn ich im Februar mein Geld nicht erhalte. Denn, auch ich habe Verbindlichkeiten, kann solche aber auf keinen Fall erfüllen wenn der Herr Hakenrichter Districtus das mir rechtskräftige zuerkannte Geld nicht beitreibt. Ich sehe mich daher genöthigt mir meine Gerechtsame, und namentlich den Schadenersatz wegen des mir bereits erwachsenen, und noch künftig entstehen mögenden Schadens gegen den Herrn Hakenrichter, Rittmeister von Rosen zu Bewahrung und bitte Allergnädigster Herr Eine Kaiserliche Majestät und Eine Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung unterthänigst Herrn Hakenrichter Districtus nochmals diewiederholte geschärfte Anweisung zu ertheilen, die mir zuerkannte Summe, aus dem in dem Gute Emmomeggi ruhenden Vermögen des Herrn Major von der Felden sogleich, bei Vermeidung strenger Ahndung, beizutreiben, und mir alles Gerechtsame namentlich die Schadensklage gegen ihn offen zu laßen.

In tieffer Ehrfurcht ersterbe ich Ew. Kaiserliche Majestät getreuster Unterthan Major von Rennenkampff, per Mandatar. Reval, den 30. November 1805. conc. [...]

Rescript; Overlack; Protoc. [...]; mundirt, den 13. Januar 1806.

Im Jahr 1805, den 10. December (?)

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät s. der Ehstländische Gouvernements-Regierung n. g. V. der Bitte des Herrn Majoren von Rennenkampff, wegen [...] Beibringung seiner an den Herrn Majoren von der Felden, zu Emmomeggi habenden, zu[...] Forderung von 6000 Rubel Silber Münzen nebst den ihm von einer Obligation [...] 12000 Rubel zuerkannten Zinsen und Kosten resolvirt: [... ...] demnach sich aus den Acten ergibt: daß der Herr Hakenrichter districtus, den ihn unterm 15. August diesen Jahres erhaltenen Befehl wegen [... ...] den Herrn Supplikanten von der Gouvernements-Regierung bereits unterm 18. Februar diesen Jahres zuerkannten Ersatz noch das an [...] aus dem Grunde nicht hat die gesetzliche Erfüllung geben können, weil der Herr Major von der Felden nicht mehr im Besitze des Gutes Emmomeggi sei, sondern im März diesen Jahres dasselbe an den Herrn von Krüdener verkauft und abgegeben habe - auch nicht mehr im Landwierländischen Districte sich aufhalte; jedernach (?) aber [... ...] werden mag, danach umgezogener Sprawka aus dem Ehstländischen Oberlandgericht kein [...] sich ergeben hat, deßwegen einer abseiten des Herrn von der Felden geschähenen Verpfändung des Gutes Emmomeggi an den Herrn von Krüdener [... ...] daselbst geschehen, - und demnach den 17. Art 6. Tit 4. b. der V. u. L. V. (?) der Gläubiger seine Befriedigung und dem [...] Pfande um so mehr zu Suchung [... ...], da der [... ...] Gute noch [...

...] selbst der 11. Art. desselben des einen andern zum Pfande verschrieben Gut von dem [...], ohne des [... ...] nicht, [...] darf, so ist auch dem Herrn Hakenrichter mittelst dazu wiederholten Befehl zu ertheilen, durch executivische [... ...] der dem Herrn Supplicanten [... ...] nach Vorschrift der zu seiner Befriedigung zu erhalten. [...] den Ersatz Gesätze ist zu beachten.

No. 37.; 233. [...] den 30. Januar 1806

An Eine Erlauchte Kayserlichen Ebstländische Gouvernements-Regierung!

Ich bescheinige hiemit den Empfang des mir ertheilten Auftrags, in betreff der mittelst Execution aus dem Gute Emmomeggi beyzutreibenden Forderung des Herrn Major von Rennenkampff; Zugleich berichte ich ein, daß ich dem Besitzer des Gutes Emmomeggi zufolge 1^b. Punktes der Hakenrichter Instruction eine Sechs wöchentliche Frist, und den Executions Termin auf den 2. Mertz diesen Jahres bestimmt habe, welches ich dem Herrn Major von Rennenkampff gleichfals bekannt gemacht habe.

Mit vollkommener Hochachtung verharre Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung unterthänigster Diener G. H. von Rosen, Hakenrichter in Landwierland. Engdes am 26. Januar 1806.

Zum Journal den 6. März 1806.

Overlack nomine des Herrn Majorn von Rennenkampff zeige an daß der Herr Major von der Felden auf Emmomeggi die judicatmäßige Forderung bezahlt und Supplicaten vollständig befriedigt habe, weshalb man um Delation dieser Sache unterthänigst bitte.

mundirt. Im Jahre 1806, den 31. März

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ebstländische Gouvernements-Regierung auf die Anzeige des Herrn Gildesecretairs (?) D. Overlack, daß Herr Majorn von der Felden auf Emmomeggi die judicatmäßige Forderung bezahlt und Supplikanten vollkommen befriedigt habe, so bitte er um Delation dieser Sache.

Resolviert: die bitte des Herrn Supplicantis zu [...] und solches den Parten zu eröffnen.

Mittelst vidimirter Copien Parten unterm 20. September curr. eröffnet. –